

2444 061

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 462/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosalie T [REDACTED] geb. A [REDACTED],
R [REDACTED] L [REDACTED] /Israel, D [REDACTED] A [REDACTED] Bl. [REDACTED] A [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thuma und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 4. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat in seiner Hauptbegründung die Klage als unzulässig angesehen, weil der Klägerin durch den Bescheid vom 7. November 1969 die Beihilfe nach Art. V BEG-Schluß zuerkannt worden sei, die sie begehrt habe. Der Bescheid habe ihren Anspruch, den sie nach Art. V Nr. 2 Abs. 2 BEG-Schluß von ihrem am 16. Dezember 1966 verstorbenen Ehemann herleitet, in vollem Umfang geregelt. Deshalb sei die Klage, die erstmals Beihilfe wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit des Ehemanns um 80 % vor seinem Tode verlangt, nicht dadurch zulässig geworden, daß der Beklagte die Abweisung aus Sachgründen beantragt hat. Das trifft nicht zu. Die Klage war zulässig geworden. Der Sachantrag des Beklagten ersetzte den Bescheid, der auf das weitergehende Niedergutzeichnungs-

6f

- 3 -

verlangen der Klägerin jedenfalls nach den Grundsätzen des Abhilfeverfahrens (BGH Fam 1972, 341) hätte ergehen müssen.

Auf diesem Rechtsfehler beruht das Berufungsurteil jedoch nicht. Auf die Revision der Klägerin wäre der Bundesgerichtshof nicht darauf beschränkt, das Berufungsurteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur Entscheidung in der Sache zurückzuverweisen (vgl. BGHZ 11, 222). Wenn die Klage bereits nach den bei der Prüfung ihrer Zulässigkeit getroffenen tatsächlichen nicht ergänzungsfähigen Feststellungen des Berufungsgerichts unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolg haben kann, hat das Revisionsgericht die Klage durch Sachurteil abzuweisen (BGHZ 46, 261, 284).

So liegen die Dinge hier. Eine Beihilfe nach Art. V Nr. 2 Abs. 2 EEG-Schluss wegen 60 %iger Minderung der Erwerbsfähigkeit ihres Ehemanns könnte der Klägerin nur zustehen, wenn diese Entschädigung dem Ehemann noch zu seinen Lebzeiten anerkannt worden wäre (BGH Fam 1974, 120). Das ist nicht der Fall.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

